

Kopie

Vertragsstand 01.01.2012

**Sport-Versicherungsvertrag
(gültig ab 01.01.2006)**

zwischen dem

Landesbetriebssportverband Niedersachsen e.V.

Geschäftsstelle:

Habighorster Weg 12, 29348 Eschede

– nachstehend kurz „LBSV“ genannt –

und der

HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG

Riethorst 2, 30659 Hannover

Inhalt des Vertrages sind folgende rechtlich selbständige Versicherungen:

Abschnitt A – Unfallversicherung	Nr. 22-5783464
Abschnitt B – Haftpflichtversicherung	Nr. 70-5195775
Abschnitt C – Compact-Firmen-Versicherung	Nr. 29-0215830
I. Rechtsschutzversicherung	

Versicherer der im o.a. Vertrag enthaltenen Rechtsschutzversicherung ist die

HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG
Günther-Wagner-Allee 14, 30177 Hannover

Die HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG handelt namens und im Auftrag der HDI-Gerling Rechtsschutzversicherung AG.

Präambel

Der Sport-Versicherungsvertrag gilt vom LBSV für die Dauer der Mitgliedschaft im Namen und für Rechnung der in § 6 der LBSV-Satzung (siehe nachstehend) genannten Mitglieder, die an der Förderung des Betriebssports interessiert sind und die in § 2 der LBSV-Satzung genannten Ziele verfolgen, als abgeschlossen, vorausgesetzt sie haben ihren Beitritt zum Sport-Versicherungsvertrag erklärt. Scheidet ein Mitglied aus der Institution aus bzw. eine Institution aus dem LBSV aus, erlischt der Versicherungsschutz mit dem Tage des Ausscheidens.

§ 6 der LBSV-Satzung

Mitglieder im LBSV können werden:

Verbände, Organisationen, Vereine und Gemeinschaften (=Institutionen) sowie Einzelmitglieder.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A – Unfallversicherung 08

Seite 04 –

§ 1 – Gegenstand der Versicherung	Seite 04
§ 2 – Versicherte Personen	Seite 04
§ 3 – Umfang des Versicherungsschutzes	Seite 04 – 06
A. Veranstaltungen und Tätigkeiten	
B. Wegerisiko	
C. Deckungserweiterungen	
D. Deckungseinschränkung	
E. Ausschlüsse	
§ 4 – Versicherungsleistungen	Seite 06 – 08

Abschnitt B – Haftpflichtversicherung 14

Seite 09 –

§ 1 – Gegenstand der Versicherung	Seite 09
§ 2 – Umfang des Versicherungsschutzes	Seite 09 – 14
A. Haftpflichtversicherung des LBSV/der Institutionen	
B. Versicherung der Mitglieder	
C. Deckungserweiterungen	
D. Risikobegrenzungen	
§ 3 – Versicherungsleistung	Seite 14
§ 4 – Obliegenheiten im Schadenfall	Seite 14

Abschnitt C – Compact-Firmen-Versicherung 17

Seite 15 –

I. Rechtsschutzversicherung

Seite 15 - 17

§ 1 – Gegenstand der Versicherung	Seite 15
§ 2 – Besondere Vereinbarungen	Seite 15
§ 3 – Sonderbedingungen	Seite 16
§ 4 – Erläuterungen	Seite 17

Abschnitt A – Unfallversicherung

§ 1 – Gegenstand der Versicherung

Die HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG gewährt zu den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2004), den Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung und den nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Sportunfälle, von denen die versicherten Personen (vgl. § 2) bei satzungsgemäßer Tätigkeit (vgl. § 3 Ziffer 1) betroffen werden.

§ 2 – Versicherte Personen

1. Versichert sind alle

1.1 aktiven und passiven Mitglieder der in der Präambel genannten Institutionen sowie die Einzelmitglieder des LBSV,

1.2 Funktionäre der in der Präambel genannten Institutionen,
für die Prämie bezahlt wird.

Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Organen der Institutionen bzw. des LBSV angehören, ferner Schieds-, Kampf- und Ziel-Richter sowie auch andere Mitglieder, die durch den Vorstand ihrer Institutionen oder des LBSV ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben der Institutionen oder des LBSV beauftragt sind (siehe aber § 3, Position D Ziffer 1.5).

2. Mitversichert sind Personen, welche beim LBSV oder einer Institution hauptberuflich angestellt sind (siehe aber § 3, Position D Ziffer 1.4).

§ 3 – Umfang des Versicherungsschutzes

A. Veranstaltungen und Tätigkeiten

1. Die Versicherung umfasst Unfälle, von denen die in § 2 genannten Personen bei der Teilnahme an allen satzungsgemäßen Veranstaltungen (ausgenommen Flug- und Motorsport) bzw. Tätigkeiten ihrer Institution oder des LBSV sowie als Einzelmitglied betroffen werden.

2. Mitversichert sind Unfälle, die

2.1 **aktiven Mitgliedern** und **Funktionären** bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen einer Institution oder des LBSV im In- und Ausland zustoßen, wenn sie durch ihre Institution oder den LBSV dorthin delegiert werden;

2.2 **Funktionären** bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Institution oder den LBSV zustoßen;

2.3 **passiven Mitgliedern** bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen im In- und Ausland zustoßen, wenn ihre Institution zu dieser Veranstaltung offiziell eine Mannschaft gemeldet hat;

2.4 **Mitgliedern** bei freiwilliger Mitarbeit an Bauobjekten ihrer Institution zustoßen;

2.5 **hauptberuflich Angestellte** der Institutionen während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zustoßen;

2.6 **Einzelmitgliedern** des LBSV während der versicherten Tätigkeit zustoßen.

B. Wegerisiko

1. **Aktive Mitglieder, Funktionäre und die Einzelmitglieder des LBSV** sind auch auf den direkten Wegen zu und von satzungsgemäßen Veranstaltungen/Tätigkeiten, an denen sie mitzuwirken haben, versichert.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Betreten der vor der Wohnung bzw. des Arbeitsplatzes gelegenen öffentlichen Straße bzw. Weges und endet bei der Rückkehr mit ihrem Verlassen.

Unfälle am auswärtigen Aufenthaltsort sind in gleichem Umfang wie bei Heimatveranstaltungen mit-versichert.

2. Die **passiven Mitglieder** sind auch auf den Wegen zu und von auswärtigen Veranstaltungen versichert,

wenn sie sich an einer von ihrer Institution durchgeführten gemeinsamen Fahrt zu einer solchen Veranstaltung beteiligen. Der Versicherungsschutz auf dem Hinweg beginnt an der Sammelstelle der

Institution und endet mit dem Eintreffen an der für die Veranstaltung vorgesehenen Stätte. Auf dem

Rückweg beginnt der Versicherungsschutz mit dem gemeinsamen Fahrtantritt und endet an der Auflösungsstelle.

3. Für die **hauptberuflich Angestellten** erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die direkten Wege zu und von der Arbeitsstätte.

Der Versicherungsschutz bei Wegeunfällen erstreckt sich auf Fahrten mit Beförderungsmitteln aller Art. Unfälle bei Fahrten mit Lastkraftwagen sind nur dann versichert, wenn das benutzte Fahrzeug behördlich zur Personenbeförderung zugelassen ist und wenn es sich um Begleitpersonen von auf Lastkraftwagen verladene Sportgeräten handelt.

Der Versicherungsschutz entfällt, sobald die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der Veranstaltung gewahrt ist.

C. Deckungserweiterungen

1. Bauch- und Unterleibsbrüche

1.1 Die unmittelbar bei der aktiven Sporttätigkeit (Wettkampf, Training, Übung) durch eine erhöhte Kraftanstrengung des Versicherten entstehenden Bauch- und Unterleibsbrüche gelten in teilweiser Änderung von Ziffer 5.2.7 AUB als mitversichert.

1.2 Auf die in Ziffer 3 AUB vorgesehene Leistungskürzung wegen Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen wird bei den nach Ziffer 1.4 AUB und den nach oben Ziffer 1.1 versicherten

Verletzungen verzichtet.

2. Optische Todesfälle

2.1 Todesfälle, die

2.1.1 unmittelbar während der Ausübung der sportlichen Betätigung eintreten oder

2.1.2 unmittelbare Folge eines auf der Sportstätte erlittenen körperlichen Zusammenbruches sind,

werden entgegen § 4 Ziffer 1 mit einer Todesfallsumme

für Nichtverheiratete von

5.000,00 €

für Verheiratete von

7.500,00 €

entschädigt.

D. Deckungseinschränkung

Höchstentschädigungsleistung von Schäden durch Terrorakte

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen gilt für durch Terrorakte verursachte Unfälle sowie für Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten eine Höchstleistung von insgesamt 3.000.000,00 € je Unfallereignis und Versicherungsjahr.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder eine staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Ausgeschlossen bleiben grundsätzlich Unfallschäden anlässlich von terroristischen Handlungen mit dem Einsatz von Atomwaffen/chemischen und biologischen Kampfstoffen.

E. Ausschlüsse

1. Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

- 1.1 private Unternehmungen;
- 1.2 Ferien- und Vergnügungsfahrten;
- 1.3 Berufssportler, hauptberufliche Turn- bzw. Sportlehrer und Trainer;
- 1.4 das gewerbliche Personal;
- 1.5 Funktionäre, die keiner LBSV-Institution angehören, aber für eine LBSV-Institution tätig sind.

§ 4 – Versicherungsleistungen

1. Die Versicherungsleistungen für jedes Mitglied betragen

Variante A1:

für den Invaliditätsfall (Ziffer 2.1 AUB)	40.000,00 €
für den Todesfall (Ziffer 2.6 AUB)	
– für Nichtverheiratete	7.500,00 €
– für Verheiratete	10.000,00 €
Krankenhaustagegeld	10,00 €
für Bergungskosten (Ziffer 2.7 AUB)	1.500,00 €
für Heilkosten (unten Ziffer 2 (B))	1.500,00 €

Variante A2:

für den Invaliditätsfall (Ziffer 2.1 AUB)	50.000,00 €
für den Todesfall (Ziffer 2.6 AUB)	
– für Nichtverheiratete	10.000,00 €
– für Verheiratete	15.000,00 €
Krankenhaustagegeld	15,00 €
für Bergungskosten (Ziffer 2.7 AUB)	1.500,00 €
für Heilkosten (unten Ziffer 2 (B))	1.500,00 €

2. Änderung der AUB (A) / Beschreibung der Leistungsart Heilkosten (B) / Zusatzvereinbarungen (C)

(A) Änderung der AUB

Für den Invaliditätsfall

Bei einem festgestellten Invaliditätsgrad von mehr als 75 % werden 60.000,00 € zur Verfügung gestellt.

(B) Beschreibung der Leistungsart Heilkosten

1. Umfang der Leistungen

- 1.1 Für die Behebung der Unfallfolgen werden die innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall erwachsenden notwendigen Kosten des Heilverfahrens, für künstliche Glieder und anderweitige nach dem ärztlichem Ermessen erforderliche Anschaffungen bis zum versicherten Betrag für jeden Versicherungsfall ersetzt. Als Kosten des Heilverfahrens gelten Arzthonorare, soweit sie nach einer amtlichen Gebührenordnung begründet sind, Kosten für Arzneien und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel, Verbandszeug, notwendige Krankentransporte, stationäre Behandlung und Verpflegung sowie für Röntgenaufnahmen.
- 1.2 Ausgeschlossen vom Ersatz sind die Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet ist.

2. Voraussetzung für die Leistung

Heilkostenersatz wird nur insoweit gewährt, als andere Kostenträger (z.B. Krankenkasse, private Unfallversicherer im Rahmen der Unfall-Heilkostenversicherung, Beihilfe- und Versorgungseinrichtungen) ihre Leistungen voll erfüllt haben und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben.

3. Höhe der Leistungen

- 3.1 Soweit ein Anspruch auf Heilkostenersatz im Rahmen dieses Vertrages besteht, werden für die Behebung der Unfallfolgen die innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall erwachsenden notwendigen Kosten des Heilverfahrens ersetzt. Hierunter fallen auch die Kosten
- | | |
|---|------------|
| 3.1.1 für die Behandlung und den notwendigen Ersatz natürlicher Zähne bis zu je Schadenfall; | 1.500,00 € |
| 3.1.2 für die Behandlung und den notwendigen Ersatz künstlicher Zähne bis zu je Schadenfall; | 100,00 € |
| 3.1.3 für den Ersatz von Brillen und Kontaktlinsen, die bei der aktiven Sportausübung beschädigt werden, und zwar bis maximal je Schadenfall. | 100,00 € |
- 3.2 Die Kosten für stationäre Krankenhausbehandlung werden im Rahmen der Sätze der allgemeinen Pflegeklasse erstattet.

(C) Zusatzvereinbarungen zum Versicherungsumfang und zum Leistungsfall

Versicherungsumfang

1. Versicherungsschutz bei Gasen und Dämpfen (zu Ziffer 1.3 AUB)
Als Unfälle gelten auch unfreiwillige Gesundheitsschädigungen durch allmähliche Einwirkung von Gasen und Dämpfen, soweit es sich um die Folgen eines einzelnen vom alltäglichen Geschehen abweichendes, unerwartet eintretendes Ereignis handelt.
2. Infektionen (zu Ziffer 1.3 und 5.2.4 AUB)
Ergänzend zu Ziffer 1.3 sowie in teilweiser Änderung von Ziffer 5.2.4 AUB sind die Folgen von Insektenstichen ebenfalls als Unfallfolge anzusehen. Ausgeschlossen bleiben übertragene

Infektionskrankheiten (z.B. Malaria und die Folge von Zeckenbissen - Hirnhautentzündungen etc.)

3. Verbesserte Invaliditätsleistung durch Wahlrecht zwischen Kapital- oder Rentenzahlung (zu Ziffer 2.1.2.1 und Ziffer 2.1.2.3 AUB)

Hat der Versicherte am Unfalltag das 65. Lebensjahr vollendet, kann die Invaliditätsleistung – abweichend von Ziffer 2.1.2.1 AUB – entweder als Kapitalzahlung oder in Form einer vom Lebensalter abhängigen Rente entsprechen Ziffer 2.1.2.3 AUB erbracht werden. Für Unfälle, die ab dem vollendeten 75. Lebensjahr eintreten, entfällt diese Wahlmöglichkeit. Die Invaliditätsentschädigung erfolgt dann als Rentenzahlung nach Ziffer 2.1.2.3 AUB.

4. Erweiterter Versicherungsschutz bei Bewusstseinsstörungen (zu Ziffer 5.1.1 AUB)

In teilweiser Abänderung von Ziffer 5.1.1 AUB sind Unfälle durch Geistes- und Bewusstseinsstörungen mitversichert. Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Unfälle beim Führen von Fahrzeugen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherte infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (hierunter fallen nicht ärztlich verordnete Arzneimittel) nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Der Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Blutalkoholgehalt des Versicherten zum Zeitpunkt des Unfalles nicht über der durch höchstrichterliche Rechtsprechung für die Fahrunfähigkeit festgelegten Grenze lag.

Leistungsfall

1. Keine Obliegenheitsverletzung bei verspäteter Hinzuziehung eines Arztes (zu Ziffer 7.1 AUB)

Bei zunächst geringfügig erscheinenden oder nicht erkennbaren Unfallfolgen liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn der Versicherte einen Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar ist.

2. Keine Nachteile bei Berufsausübung nach einem Unfall (zu Ziffer 7 AUB)

Geht der Versicherte nach einem Unfall aus Pflichtgefühl seinem Beruf nach, so wird dieses nicht zu seinen Ungunsten ausgelegt. Für die Bemessung des Grades der Arbeitsbeeinträchtigung ist der objektive ärztliche Befund ausschlaggebend.

3. Versehensklausel (zu Ziffer 7 AUB)

Unterlässt der Versicherte die Abgabe einer Anzeige oder gibt er fahrlässig eine unrichtige Anzeige ab oder unterlässt fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherte nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach seinem erkennen unverzüglich nachgeholt wird.

Die in § 12 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) festgelegte Verjährungsfrist wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.

4. Zusätzliche Kostenübernahme (zu Ziffer 9.1 AUB)

Die Kosten gemäß Ziffer 9.1 AUB übernimmt der Versicherer in voller Höhe.

Abschnitt B – Haftpflichtversicherung

§ 1 – Gegenstand der Versicherung

Die HDI-Gerling Firmen und Privat Versicherung AG gewährt den gemäß § 2 A und B Versicherten Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB 2002.1), der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen.

§ 2 – Umfang des Versicherungsschutzes

A. Haftpflichtversicherung des LBSV und der Institutionen

1. Versicherte Tätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des LBSV und der im LBSV zusammengeschlossenen Institutionen (nachstehend „Versicherte“ genannt) jeweils aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit.

2. Versicherte Personen

2.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 der Vorstandsmitglieder der Versicherten und der von diesen beauftragten Institutions-Mitglieder in dieser Eigenschaft.

2.1.2 Mitversichert ist ferner die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Arbeitnehmern der Versicherten für Schäden, die sie aus Anlass der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb der Versicherten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Versicherte Risiken

3.1 Im Rahmen des Vertrages ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 Veranstaltungen

aus satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen, Mitgliederversammlungen, nationale Sportveranstaltungen, Training, Schulungen, Lehrgänge, Festlichkeiten);

3.1.2 Haus- und Grundbesitz

als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken dienen (wie z.B. Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Kegelbahnen, Heime, Restaurationsbetriebe in eigener Regie, Büroräume).

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die den Versicherten in den vorgenannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

3.1.2.1 Hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räume ist auch mitversichert

3.1.2.1.1 Bauarbeiten

die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als 30.000,00 € zu

veranschlagen

sind (wird dieser Betrag überschritten, so entfällt der prämienfreie Einschluss);

3.1.2.1.2 Vorbesitzer

die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat;

3.1.2.1.3 Arbeitnehmer

die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen aus Ansprüchen, die gegen sie aus Anlass dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb der Versicherten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

3.1.2.1.4 Freistellung

die Verpflichtung, die fremden Eigentümer oder Besitzer von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen dritter Personen freizustellen, die aus der Benutzung dieser Grundstücke, Gebäude und Räume durch die Versicherten entstehen, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der den Vermieter auf Grund seiner gesetzlichen Haftung als Grundstückseigentümer berührt. Diese Freistellung bezieht sich ebenfalls auf etwaige Prozesskosten. Ausgeschlossen hiervon bleiben Schäden, die ausschließlich auf Naturgewalt beruhen;

3.1.3 Wassersport

als Halter eigener Wasserfahrzeuge ohne Motorantrieb; als Halter motorisierter Wasserfahrzeuge jedoch nur dann, wenn sie für die ordnungsgemäße Durchführung von satzungsgemäßen Veranstaltungen im Auftrage des LBSV als Begleitfahrzeuge eingesetzt werden.

B. Versicherung der Mitglieder

Vereinstätigkeit

Versichert ist im Rahmen der AHB, der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Tätigkeit für die Institution.

Mitversichert ist in teilweiser Abänderung von § 4 Ziffer I 4 AHB die Teilnahme an Radrennen, Box- und Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen (Training) hierzu.

Für das „Wegerisiko“ gelten die Bestimmungen der Unfallversicherung – Abschnitt A, § 3 Position B – sinngemäß.

C. Deckungserweiterungen

1. Auslandsschäden

1.1 Für **aktive Sportler, verantwortliche Funktionäre und Einzelmitglieder des LBSV** ist – abweichend von § 4 Ziffer I 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen eingeschlossen, sofern sie durch den LBSV oder einer Organisation dorthin delegiert werden.

1.2 Bei Versicherungsfällen in den USA, USA-Territorien und Kanada werden – abweichend von § 3 Ziffer II 4 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichts-Kosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das Gleiche gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

1.3 Ausgeschlossen sind:

1.3.1 Ansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen

oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen;

1.3.2 Ansprüche auf Grund ausländischer Sozial- und Fürsorgebestimmungen;

1.3.3 Ansprüche, bei denen die Schadenbearbeitung (Schadenermittlung, Schadenbesichtigung usw.) behindert wird, auch dann, wenn die Behinderung durch den Geschädigten, staatliche Stellen oder

sonstige Personen oder Umstände erfolgt.

1.4 Für die Versicherung von Vermögensschäden gemäß Ziffer 4 verbleibt es bei den Ausschlussbestimmungen gemäß § 4 Ziffer 1 AVB/VH.

1.5 Die Leistungen des Versicherers aus diesem Vertrag erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Obhutsschäden

2.1 Mitversichert ist – in teilweiser Abänderung von § 4 Ziffer I 6 a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten gemäß Position A aus Schäden an fremden Sportanlagen und deren Einrichtungen,

sofern sie zu Trainings- oder Wettkampfwzwecken benutzt werden, und zwar bis zu einer Höhe je Schadenfall von

50.000,00 €.

2.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

2.2.1 Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,

2.2.2 Schäden an Heiz-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,

2.2.3 Abhandenkommen von Sachen (siehe aber Ziffer 3).

3. Schlüsselverlust

3.1 Mitversichert ist – in Ergänzung von § 1 Ziffer 3 AHB und abweichend von § 4 Ziffer I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten gemäß Position A aus dem Abhandenkommen von fremden

Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam der Versicherten befunden haben.

3.2 Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die

notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungs-

maßnahmen (Notschloss) und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an

welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

3.3 Ausgeschlossen

3.3.1 bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs);

3.3.2 bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu

beweglichen Sachen.

3.4 Die Höchstersatzleistung beträgt je Schadenereignis bzw. für alle Schäden eines Versicherungsjahres

3.000,00 €.

3.5 Selbstbehalt je Schadenfall

100,00 €.

4. Vermögensschäden

- 4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten gemäß Position A aus Vermögensschäden im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB/VH 550:04).
- 4.2 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.
- 4.3 Unter „beruflicher Tätigkeit“ im Sinne von § 1 AVB/VH ist die satzungsgemäße Tätigkeit des Vorstandes, der Geschäftsführer und der hauptberuflichen Mitarbeiter der Versicherten zu verstehen.
- 4.4 Die Versicherungssumme beträgt (vgl. § 3 Ziffer II 2 AVB/VH)
- | | |
|---|--------------|
| 4.4.1 je Versicherungsfall | 10.000,00 €, |
| 4.4.2 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres | 24.000,00 €. |
- 4.5 Die Selbstbeteiligung gemäß § 3 Ziffer II 3 AVB/VH gilt als gestrichen.

5. Gegenseitige Ansprüche

- 5.1 In teilweiser Abänderung der §§ 4 Ziffer II 2 und 7 2 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche
- 5.1.1 eines Mitgliedes einer Institution gegen den LBSV oder eine Institution des LBSV aus Personen- und Sachschäden;
- 5.1.2 eines Mitgliedes einer Institution gegen ein Mitglied einer anderen Institution des LBSV aus Sachschäden;
- 5.1.3 einer Institution gegen ein Mitglied einer anderen Institution des LBSV;
- 5.1.4 einer Institution des LBSV gegen eine andere Institution des LBSV oder den LBSV selbst;
- 5.1.5 eines Mitgliedes einer Institution gegen eine vom LBSV oder seinen Institutionen bestellte Aufsichtsperson wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht aus Personen- und Sachschäden, gleichgültig ob die Aufsichtstätigkeit unentgeltlich oder entgeltlich ausgeübt wird;
- 5.1.6 von Mitgliedern des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter der dem LBSV angeschlossenen Institutionen sowie deren Angehörige gegen den LBSV oder einer Institution, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht worden ist, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers (bzw. dessen Angehörigen) liegt.
- 5.2 Sonstige gegenseitige Haftpflichtansprüche von Mitversicherten (z.B. zwischen Mitgliedern ein und derselben Institution) bleiben bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

D. Risikobegrenzungen

Von der Versicherung ausgeschlossen ist, was nicht unter die satzungsgemäße Tätigkeit fällt, insbesondere die Haftpflicht

1. Anderweitige Tätigkeiten

- 1.1 aus Tätigkeiten, die weder der versicherten Veranstaltung eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- 1.2 aus der Ausübung des Berufes der Versicherten gemäß Position A und B, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse der Versicherten erfolgte, soweit hierfür nicht Versicherungsschutz gemäß Position A,

Ziffer 2.1.2 und Ziffer 3.1.2.1.3 besteht;

1.3 aus Betrieben aller Art (ausgenommen Restaurationsbetriebe in eigener Regie anlässlich von versicherten Veranstaltungen);

2. Mitwirkende und Veranstaltungsobjekte

2.1 aus Beschädigung und Abhandenkommen von Garderobenstücken, Ausstellungs- und Einrichtungsgegenständen (vgl. jedoch Position C, Ziffer 2 und 3);

2.2 aus Schäden an den bei der Veranstaltung verwendeten Kraft-, Luft-, Wasser- und sonstigen Fahrzeugen, Tieren sowie Geschirren und Sattelzeug;

2.3 aus Schäden der teilnehmenden Reiter und Fahrer sowie der Insassen von verwendeten Kraft-, Luft-, Wasser- und sonstigen Fahrzeugen;

3. Tierhalter

als Tierhalter

4. Fahrzeuge

wegen Schäden, die die Versicherten, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden;

5. Luftfahrt-Produkte

– aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen

für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen

oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,

– aus Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und

Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge;

6. Brand- und Explosionsschäden

gegen die Versicherten, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;

7. Feuerwerke, Böller u. dgl.

7.1 aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung),

7.2 aus der Verwendung von Böllern, Mörsern und Schallkanonen u. dgl.;

8. Tribünen

bei Tribünen, deren Benutzung baupolizeilich nicht zugelassen ist, sowie aus Kleiderschäden durch Schmutz, Farbe und aus Strumpfschäden;

9. Kommissionsware

aus der Beschädigung von Kommissionswaren (vgl. § 4 Ziffer I 6 AHB);

10. Haus- und Grundbesitz

aus anderem als in Position A, Ziffer 3.1.2 aufgeführten Haus- und Grundbesitz;

11. Gemeingefahren

wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

12. Internationale Veranstaltungen

aus der Durchführung von internationalen Veranstaltungen (wie z.B. die Europäischen Betriebssportspiele). Hierzu zählen nicht nationale Veranstaltungen, an denen ausländische Sportler teilnehmen (wie z.B. Fußballturniere);

13. Asbest

aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen.

§ 3 – Versicherungsleistung

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, beträgt die Deckungssumme je Versicherungsfall

pauschal für Personen- und Sachschäden

3.000.000,00 €.

Die Deckungssumme für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Dreifache dieser Deckungssumme begrenzt.

§ 4 – Obliegenheiten im Schadenfall

Nach Eintritt des Versicherungsfalles sind die in § 5 AHB aufgeführten Obliegenheiten zu erfüllen.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherten und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, hat der Versicherte die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder vom Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherte, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen (vgl. § 5 Ziffer 4 AHB).

Abschnitt C – Compact-Firmen-Versicherung

I. Rechtsschutzversicherung

§ 1 – Gegenstand der Versicherung

Die HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG gewährt Rechtsschutz im Rahmen der §§ 1 - 20 der Allgemeinen Rechtsschutz-Versicherungs-Bedingungen (RVB 2003 F/I), den Besonderen Vereinbarungen dieses Vertrages (§ 2) und den Sonderbedingungen gemäß § 3.

Die HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG sorgt dafür, dass die rechtlichen Interessen wahrgenommen werden können und trägt im Rahmen der Vereinbarungen des Versicherungsvertrages die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten.

§ 2 – Besondere Vereinbarungen

1. Rechtsschutz des LBSV und seinen Verbänden/Organisationen

Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus satzungsgemäßen Verbandsaufgaben, und zwar im Rahmen der Sonderbedingungen § 3, Ziffer 2.1.1 bis 2.1.5 und Ziffer 3.

2. Rechtsschutz der Vereine/Gemeinschaften

Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus satzungsgemäßen Aufgaben, und zwar im Rahmen der Sonderbedingungen § 3, Ziffer 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 und Ziffer 3.

3. Rechtsschutz der für den LBSV, seinen Verbänden/Organisationen und Vereinen/ Gemeinschaften tätigen Personen

Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der gesetzlichen Vertreter und der kaufmännischen Angestellten der Versicherten gemäß Ziffer 1. und 2. aus der Ausübung ihrer ehrenamtlichen bzw. haupt-beruflichen kaufmännischen Tätigkeit für die Versicherten, und zwar im Rahmen der Sonderbedingungen § 3, Ziffer 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4.

4. Rechtsschutz der Vereins-/Gemeinschafts-Mitglieder und der Einzelmitglieder des LBSV

Versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherten für jede Tätigkeit, die gemäß der Satzung dem Vereins-Zweck dient, und zwar im Rahmen der Sonderbedingungen § 3, Ziffer 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4.

Im Einzelfall wird den Mitgliedern nach vorheriger Abstimmung mit dem LBSV auch Sozialgerichts-Rechts-schutz gewährt.

5. Miet- und Pachtverhältnisse

Mitversichert ist gemäß Ziffer 1 und 2 Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen und aus dinglichen Rechten (§ 29 RVB).

§ 3 – Sonderbedingungen

1. Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz wird

dem LBSV, seinen Verbänden/Organisationen und Vereinen/Gemeinschaften

sowie deren gesetzlichen Vertretern und Angestellten für die Wahrnehmung von satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereins-Aufgaben gewährt. Außerdem erhalten die Vereins-/Gemeinschafts-Mitglieder und die Einzelmitglieder des LBSV Versicherungsschutz für jede Tätigkeit, die gemäß der Satzung dem Betriebssport dient.

2. Rechtsschutzformen

2.1 Der Versicherungsschutz umfasst:

2.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a RVB)

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertrags-
verletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;

2.1.2 Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b RVB)

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen, die nicht mit dem Berufssport
im Zusammenhang stehen;

2.1.3 Straf-Rechtsschutz (§ 2 i RVB)

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens (ausgenommen verkehrsrechtliche Vergehen gemäß § 2 i aa RVB), dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherten dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend
Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat;

2.1.4 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j RVB)

für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Ordnungswidrigkeit (ausgenommen und insoweit
abweichend von § 2 j RVB für verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten);

2.1.5 Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f RVB)

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten.

Anmerkung zu Ziffer 2.1.3 und 2.1.4

Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und -bußen über 250,00 € sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Straf-aufschub- und Zahlungserleichterungs-Verfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall.

3. Deckungserweiterung

Versichert ist die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen (einschließlich Verträgen über die Anmietung von Fahrzeugen zu gemeinsamen Fahrten). Ausgeschlossen bleiben jedoch vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Berufssport.

4. Ausschlüsse

4.1 Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen:

4.1.1 als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der
Luft sowie Anhängern,

4.1.2 im Zusammenhang mit gewerblichen Nebenbetrieben der Versicherten.

4.2 Neben den Ausschlüssen in § 3 RVB und Ziffer 4.1 besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus der Durchführung von internationalen Veranstaltungen. Als solche gelten nur supranationale Meisterschaften oder Wettbewerbe mit Wertungscharakter, nicht dagegen Veranstaltungen mit Beteiligung ausländischer Sportler.

§ 4 – Erläuterungen

1. Geltungsbereich und Leistungsumfang

Für Rechtsschutzfälle, die in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira eintreten – soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten in diesem Gebiet erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde – zahlt der Versicherer gemäß § 5 RVB im Rahmen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG):

- das Honorar für den eigenen Anwalt,
- das Honorar für den gegnerischen Anwalt, wenn es das Gericht so bestimmt,
- die Gerichtskosten und sonstigen vom Gericht auferlegten Kosten,
- die Zeugengebühren und Auslagen,
- die Honorare der gerichtlich bestellten Sachverständigen,
- alle erforderlichen Vorschüsse auf diese Leistungen,
- in Fällen, in denen es erforderlich und der Sache dienlich ist, trägt der Versicherer auch die Kosten eines Korrespondenzanwaltes.

2. Deckungssumme

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall

50.000,00 €.

3. Wahlrecht

Der Versicherte ist berechtigt, dem Versicherer einen Rechtsanwalt zu benennen, der seine Interessen wahrnehmen soll. Der Versicherte kann jedoch auch verlangen, dass der Versicherer einen solchen Rechtsanwalt bestimmt (§ 17 (1) RVB). Die Beauftragung des Rechtsanwaltes sollte zur Vermeidung von Missverständnissen durch den Versicherer erfolgen.